

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. April 2021

Jahrgang 2021, Nr.31

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
161 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	177	-	
162 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	180	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

161

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr. 5; 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. **Personen, die an Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung teilnehmen, müssen das – negative – Ergebnis eines tagesaktuellen Tests im Sinne von § 4 Abs. 4 CoronaSchVO bei sich führen. Die veranstaltenden Kirchen und Gemeinden kontrollieren die Einhaltung dieses Erfordernisses vor der Gewährung des Zutritts.**

Die Kirchen und Gemeinden reduzieren ihre in Bezug auf das Erfordernis der Abstandswahrung unter Corona-Bedingungen bereits verringerten Teilnehmer-Kapazitäten der für Gottesdienste und andere Zusammenkünfte zur Religionsausübung genutzten Räumlichkeiten nochmals um 30 vom Hundert. In keinem Fall nehmen mehr als 100 Personen an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen teil.

Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 60 Minuten beschränkt.

Die Kirchen und Gemeinden stellen bei der Durchführung von Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften innerhalb geschlossener Räumlichkeiten die besondere Rückverfolgbarkeit entsprechend § 4a CoronaSchVO sicher. Sie führen die erforderliche Dokumentation elektronisch entweder in einem mit dem Programm Microsoft Excel lesbaren Datei-Format oder durch Nutzung einer Nachverfolgungs-App.

Außerhalb geschlossener Räume ist die Zahl der Teilnehmenden auf 250 beschränkt. Dies gilt auch für Beerdigungen.

Das Anmeldeerfordernis gem. § 1 Abs. 3 S. 4 CoronaSchVO gilt auch für Gottesdienste und (ähnliche) Zusammenkünfte, die in privaten Wohnungen oder sonst im dem Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG unterfallenden Raum stattfinden sollen, wenn mehr als die nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG erlaubten Personen teilnehmen sollen. Die örtlichen Ordnungsbehörden können derartige Zusammenkünfte untersagen, wenn dies – insbesondere in Anbetracht der Anzahl der Personen und der räumlichen Verhältnisse – aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist.

2. **Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine medizinische Maske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören.**

Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.

In gut durchlüfteten Werkshallen kann für körperlich anstrengende Arbeiten auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass zu anderen Personen dauerhaft ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten wird.

Soweit auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, eine Verpflichtung zum Tragen von Masken mit höherer Schutzwirkung oder in weiteren Zusammenhängen besteht, geht diese dieser Allgemeinverfügung vor.

3. Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine medizinische Maske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dieser Regelung ausgenommen. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.

4. Die Städte und Gemeinden prüfen weiterhin, an welchen weiteren Orten unter freiem Himmel mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können und ordnen dort – insbesondere in Fußgängerzonen und an Abfahrtsorten des öffentlichen Nahverkehrs – das Tragen von Alltags- oder höherwertigen Masken an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke mehr als 1.400 nachgewiesenen Erkrankte und 1.100 Krankheitsverdächtige.

Nachdem im Laufe der Monate Januar und Februar eine signifikante Senkung der Infektionszahlen erreicht werden konnte, kam es zuletzt – bedingt durch bundesweit beschlossene „Lockerungen“ und das vermehrte Auftreten von ansteckenderen Virusvarianten – zu einer erneuten Beschleunigung des Infektionsgeschehens. Allein in der Zeit vom 09. März bis zum 23. März, also innerhalb von zwei Wochen, ist die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Minden-Lübbecke stetig von 67 auf 161 gestiegen.

Nach einer zwischenzeitlichen Senkung, die in der Nachbetrachtung auch auf ein verringertes Testgeschehen im Bereich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zurückzuführen sein dürfte, ist die 7-Tages-Inzidenz seit dem 07.04.2020 wieder erheblich angestiegen und oszilliert derzeit um 160.

Dies macht es auch weiterhin erforderlich, die bereits ergriffenen nicht-pharmazeutischen Interventionen zunächst fortzusetzen. Noch immer sind weder die aus Gründen des Alters oder ihrer Vorerkrankungen besonders vulnerablen Personen, noch die Personengruppen, die aus beruflichen Gründen ein besonders hohes Kontaktaufkommen und damit eine besonders hohe Ansteckungswahrscheinlichkeit haben, in ausreichender Zahl geimpft. Angesichts der nach wie vor bundesweit bestehenden Knappheit an Impfstoffen kann eine hinreichende Durchimpfung der Bevölkerung nicht hinreichend schnell erfolgen, um allein auf diesem Wege dem anschwellenden Infektionsgeschehen bereits jetzt entgegenzuwirken. Nur mit Hilfe der nachfolgend im Einzelnen erläuterten nicht-pharmazeutischen Interventionen ist es möglich, eine erhebliche Zunahme auch der schweren und zum Teil tödlichen Verläufe und in der Folge auch eine Überlastung von Behandlungs- und Nachverfolgungskapazitäten zu verhindern.

Dies gilt umso mehr, als im Kreisgebiet bereits jetzt nahezu alle Neuinfektionen auf die Virusvariante B. 1. 1. 7 entfallen. Diese Variante unterscheidet sich vom Wildtyp insofern, als sie nicht nur ein signifikant höheres Ansteckungspotential, sondern auch eine um über 60 % höhere Mortalität aufweist.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die regelmäßig dem Krisenstab berichtenden Kliniken im Kreisgebiet signalisiert haben, dass die Situation der klinischen Versorgung, insbesondere im intensivmedizinischen Bereich, kritisch ist. Die erforderliche Umschichtung von Personal und sachlichen Ressourcen zur Behandlung von Covid-erkrankten Personen führt insbesondere dazu, dass die Behandlung nicht Covid-erkrankter Personen gefährdet ist. Die bereits in den vergangenen Wochen und Monaten vorgenommene Verschiebung von elektiven Behandlungen hat zudem dazu geführt, dass die davon betroffenen Patient*innen nunmehr immer häufiger einer notfallmäßigen Behandlung bedürfen. Verschärft wird diese Entwicklung dadurch, dass – anders als in früheren Phasen der Pandemie – nunmehr zunehmend Covid-Patient*innen jüngerer und mittleren Alters der Hospitalisierung bedürfen. Gegenüber besonders alten Patient*innen werden diese im Durchschnitt deutlich länger stationär behandelt.

Bei der Abwägung der zu treffenden Maßnahmen wurde auch erneut die Möglichkeit geprüft, einzelne oder alle Maßnahmen nur in bestimmten Kommunen bzw. Hotspots anzuordnen. Das Gesundheitsamt verfügt auf Grund eigener Auswertungen über tagesaktuelle Berechnungen der 7-Tages-Inzidenz in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen und veröffentlicht diese auch auf der Website des Kreises. Die Prüfung musste allerdings zu dem Ergebnis führen, sämtliche Maßnahmen kreisweit anzuordnen. Weiterhin ist ein erhebliches Infektionsgeschehen nahezu im gesamten Kreisgebiet zu verzeichnen. Die bevölkerungsstärksten Städte weisen sämtlich eine 7-Tages-Inzidenz von deutlich über 100, zum Teil von über 200 auf. Die im Einzelfall in den bevölkerungsärmeren Kommunen zum Teil geringere Inzidenz gebietet demgegenüber keine Abweichung: Die geringere Gesamtbevölkerungszahl in diesen Kommunen führt statistisch zu einer erheblich größeren Schwankung der Inzidenz unabhängig vom tatsächlichen Infektionsgeschehen und damit dort zu einer geringeren Aussagekraft. Zudem sind die Kontakte zwischen den Kommunen unter anderem durch Arbeitswege und -kontakte derart vielfältig, dass eine wirksame Bekämpfung des Infektionsgeschehens isoliert in einzelnen Kommunen nicht möglich ist. Isolierbare Hotspots, die die Gesamtinzidenz des Kreises beeinflussen und keine Auswirkungen auf andere Kommunen haben, sind nicht vorhanden.

Die bisher enthaltenen Maßnahmen zur Anordnung von Ausgangsbeschränkungen und zur Beschränkung der Kontakte im privaten Raum bedürfen keiner Anordnung mehr, da entsprechende Regelungen nunmehr auf der Grundlage von §§ 28b IfSG, 1 Abs. 2 CoronaSchVO gelten.

Zu Ziffer 1:

Vor dem Hintergrund des beschriebenen Infektionsgeschehens und seiner Bedeutung ist den Kirchen und Gemeinden auferlegt, eine weitere prozentuale Verringerung der Besucherzahlen gegenüber den allgemeinen, sich aus der CoronaSchVO ergebenden, Regelungen vorzunehmen, um die Anzahl von Kontakten auch in Gottesdiensten zu verringern und zugleich größere Abstände zu gewährleisten. Unabhängig von der Größe der genutzten Örtlichkeiten waren zudem Personenhöchstgrenzen von 100 in geschlossenen Räumlichkeiten und 250 außerhalb geschlossener Räumlichkeiten festzulegen. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht – auch in Bezug auf die Besucherströme zu und von den Gottesdiensten – eine solche Beschränkung erforderlich. Es handelt sich bei Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung um die letzten unter dem Regelungssystem der CoronaSchVO noch im Kreisgebiet stattfindenden Veranstaltungen mit höheren zweistelligen oder gar dreistelligen Teilnehmerzahlen. Auch in diesem Zusammenhang muss allerdings zum Zwecke der Kontakt- und damit Infektionsreduktion eine Beschränkung stattfinden. Die Begrenzung von Personenzahlen in öffentlichen Veranstaltungen hat sich als geeignet herausgestellt, um das Infektionsrisiko zu senken; weniger einschneidende Maßnahmen vermögen diese Wirkung nicht zu erzielen. Zugleich steht die Maßnahme auch in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Schutzes von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Dies gilt umso mehr, durch diese Maßnahme weiterhin niemand von der Religionsausübung in Präsenzgottesdiensten ausgeschlossen ist.

Flankiert wird diese Maßnahme durch das Erfordernis eines tagesaktuellen Testergebnisses i.S.V. § § 4 Abs. 4 CoronaSchVO. Dieses Erfordernis senkt die Infektionsgefahr während der Durchführung von Gottesdiensten evident. Zugleich besteht nunmehr auf Grund der Corona-Test- und Quarantäneverordnung sowie der Corona-Teststrukturverordnung für jedermann die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich kostenlos einen Coronaschnelltest (PoC-Antigen-Test) durchzuführen. Auch im Kreis Minden-Lübbecke besteht inzwischen mit zwei großen Testzentren und zahlreichen zugelassenen Einzelanbietern flächendeckend die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieses Angebotes. Die damit einhergehende Beeinträchtigung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den mit Zusammenkünften einer Vielzahl von Personen verbundenen Infektionsrisiken. Die verpflichtende Durchführung eines solchen Tests ist milderes Mittel gegenüber der weiteren Beschränkung der Religionsausübung und ermöglicht damit, zunächst auch in einer Phase steigender Infektionszahlen die Möglichkeit zur Durchführung von Gottesdiensten zu erhalten.

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten dient dazu, die Konzentration von potentiell infektiösem Aerosol zu begrenzen.

Die Anordnung der besonderen Rückverfolgbarkeit dient der schnellen Nachverfolgung von Infektionsketten im Falle der festgestellten Anwesenheit von infizierten Personen in religiösen Zusammenkünften. Diese Nachverfolgung und daraus folgend die Anordnung von Quarantäne für Infizierte und Kontaktpersonen ist das grundlegende Instrument der Bekämpfung von Neuinfektionen. Die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit ermöglicht es dem Gesundheitsamt, enge Kontaktpersonen schnell zu ermitteln und für diese Quarantäne anzuordnen. Zugleich ist sie im Einzelfall auch geeignet, die Anordnung von Quarantäne für einen größeren Personenkreis oder ganze Gemeinden zu vermeiden. Dabei hat sich zuletzt – im Rahmen von Ausbruchsgeschehen in Kirchengemeinden – gezeigt, dass die nachlässige Führung handschriftlicher und zum Teil auf mehrere Dokumente aufgeteilte Listen die Nachverfolgung erheblich behindert und verzögert. Dem wird durch die getroffene Formatvorgabe Rechnung getragen.

Das weitere angeordnete Anmeldeerfordernis für Religionsausübung im privaten Raum trägt zwischenzeitlichen Erkenntnissen Rechnung, dass es während der zuletzt gültigen Beschränkungen des religiösen Lebens im Kreisgebiet zu Zusammenkünften einer Vielzahl von Personen in Privatwohnungen zur Feier von Gottesdiensten kam. Dies führt, insbesondere dann, wenn Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Masken und das Halten von Abstand nicht eingehalten werden, zu einem erheblichen Infektions- und Ausbruchsrisiko. Regelmäßig werden private Wohnungen nicht hinreichend Raum und Lüftungsmöglichkeit bieten, um diesen Gefahren zu begegnen. Durch das Erfordernis der Anmeldung soll den Ordnungsbehörden ermöglicht werden, das jeweilige Infektionsrisiko einzuschätzen und gegebenenfalls eine Untersagung auszusprechen. Zugleich wird der Religionsfreiheit dadurch Rechnung getragen, dass religiöse Zusammenkünfte mit einer Personenzahl, die Begrenzung des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG hinausgeht, nicht schlechterdings ausgeschlossen sind, sondern im Einzelfall untersagt oder begrenzt werden können, soweit es der Infektionsschutz erfordert.

Zu Ziffer 2:

Zur Versorgung der Bürger*innen mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich.

Zu Ziffer 3:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit Alltagsmaske durchzuführen.

Zu Ziffer 4:

An Orten unter freiem Himmel, an denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht durchgehend gewährleistet ist, hat sich das Tragen einer Alltagsmaske als wirksames Mittel zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen gezeigt. Die genannten Orte, an denen eine Pflicht zum entsprechenden Tragen von Alltagsmasken angeordnet wird, beruhen auf der Grundlage der Empfehlungen der jeweiligen Kommunen, da diese eine realistische Einschätzung des Personenaufkommens vor Ort vornehmen können.

Zu Ziffer 5:

Diese Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 14. Mai und damit in gleicher Weise wie die aktuelle CoronaSchVO befristet. Dieser Zeitraum ist geeignet und erforderlich, um die Wirksamkeit der hier angeordneten Maßnahmen zu beurteilen und sodann über eine Fortdauer, Aufhebung oder Anpassung entscheiden zu können. Gesundheitsamt und Krisenstab beurteilen das Infektionsgeschehen fortlaufend. Sollte diese Allgemeinverfügung oder einzelne hier getroffene Regelungen sich zu einem früheren Zeitpunkt als nicht mehr verhältnismäßig herausstellen, so werden diese gegebenenfalls vorzeitig aufgehoben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 26.04.2021 durch Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 26.04.2021

gez. i.V. Schöder
(Cornelia Schöder)
– Kreisdirektorin –

162

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 30	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 32	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021
Nr. 33	Redaktionsschluss	20.05.2021	Ausgabe	27.05.2021
Nr. 34	Redaktionsschluss	10.06.2021	Ausgabe	17.06.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 05 71/807-0)